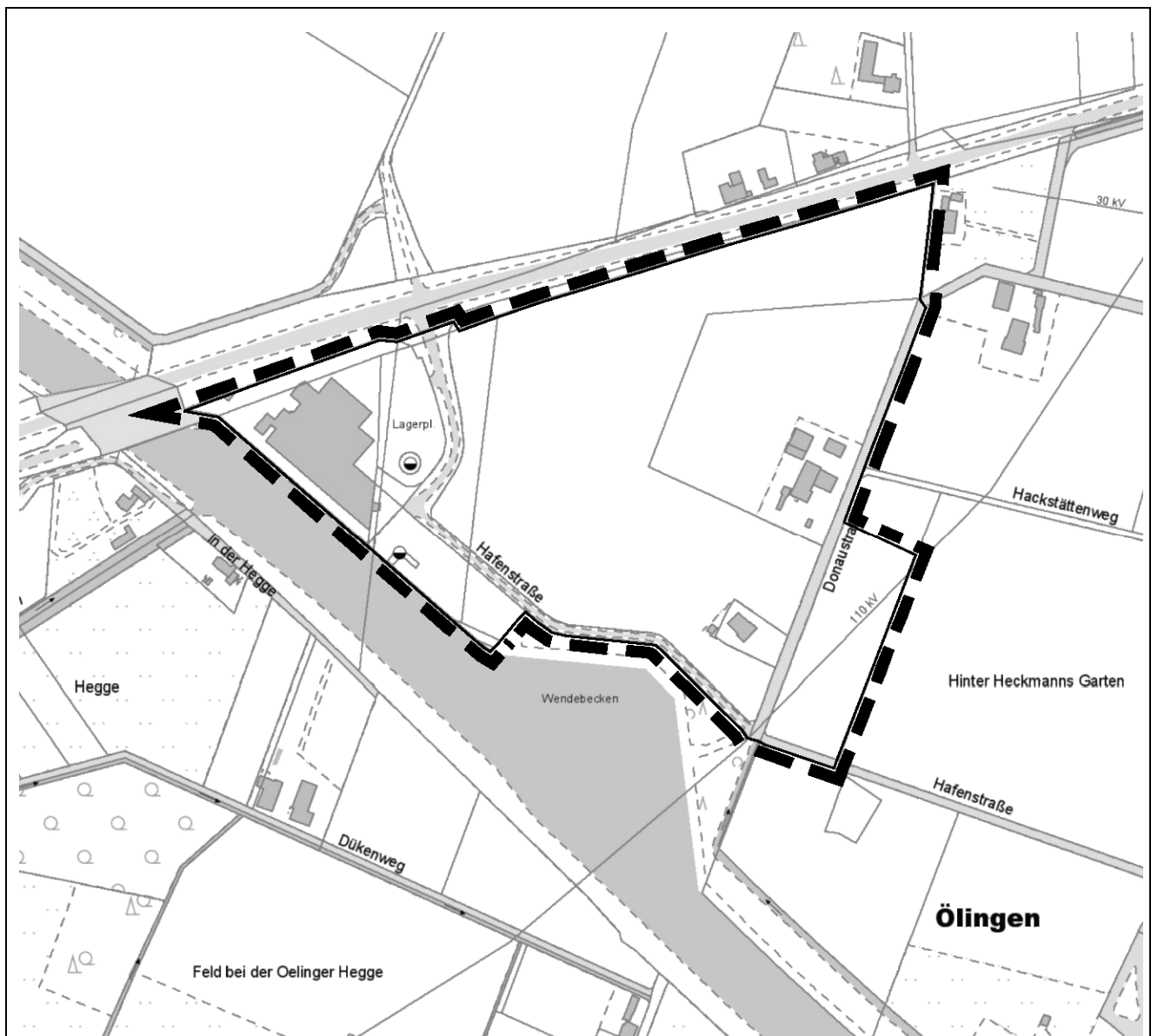


Gemeinde Bohmte

21. Änderung des Flächennutzungsplanes „Hafen- und Industriegebiet – Futtermittel- und Schüttguthafen“

Begründung mit Umweltbericht

- Entwurf -



INHALTSVERZEICHNIS

1	GRUNDLAGEN DER PLANAUFSTELLUNG.....	4
1.1	ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG.....	4
1.2	GELTUNGSBEREICH	4
2	PLANERISCHE VORGABEN	5
2.1	RAUMORDNUNG	5
2.2	FLÄCHENNUTZUNGSPLAN.....	8
3	BESTAND	10
3.1	NUTZUNGEN	10
3.2	VERKEHRLICHE ERSCHLIEßUNG	10
3.3	IMMISSIONEN.....	11
3.3.1	Verkehrslärm	11
3.3.2	Gewerbelärm	11
4	INHALT DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES.....	13
4.1	BAUFLÄCHEN	13
4.1.1	Darstellungen	13
4.1.2	Sonstige Darstellungen.....	13
4.1.3	Überregionale Leitungen.....	13
5	UMWELTBERICHT	15
5.1	KURZDARSTELLUNG DES INHALTS DER PLANUNG	15
5.2	LANDSCHAFTSRAHMENPLAN UND FACHPLÄNE	15
5.3	UMWELTPRÜFUNG.....	15
5.3.1	Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter	15
5.3.2	Erhaltungsziele und Schutzzweck.....	18
5.3.3	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit	18
5.3.4	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	18
5.3.5	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	18
5.3.6	Erneuerbare Energien, effiziente Nutzung von Energie.....	19
5.3.7	Landschaftspläne sowie sonstige Pläne	19
5.3.8	Luftqualität	19
5.3.9	Wechselwirkungen	19
5.4	ARTENSCHUTZ.....	19
5.4.1	Fachgutachten	19
5.4.2	Maßnahmen zum Artenschutz	19
5.5	BIOTOPKARTIERUNG	25
5.6	BILANZIERENDE GEGENÜBERSTELLUNG VON BESTAND UND EINGRIFF.....	26
5.6.1	Bebauungsplan Nr. 109	28
5.6.2	BP 99 – vom BP 109 nicht überplanter Teilbereich	30
5.7	EXTERNE KOMPENSATIONSMAßNAHMEN FÜR DIE BEBAUUNGSPLÄNE NR. 109 UND NR. 99 (ÖSTLICHER TEILBEREICH).....	31
5.7.1	Kompensation Flächeneingriff.....	31
5.7.2	Kompensation Artenschutz.....	32
5.8	PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG UND BEI NICHTDURCHFÜHRUNG.....	32
5.8.1	Klimaschutz und Klimaanpassung (§§ 1 Abs. 5.1 a Abs. 5 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 4 BauGB)	32
5.8.2	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	32
5.8.3	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	32
5.9	TECHNISCHE VERFAHREN SOWIE HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN	32
5.10	MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN	33
5.11	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	33
6	VER- UND ENTSORGUNG.....	34
6.1	OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG.....	34
6.2	SCHMUTZWASSERENTSORGUNG	34
6.3	ABFALLENTSORGUNG.....	34

6.4	TRINKWASSERVERSORGUNG	35
6.5	GAS- UND STROMVERSORGUNG	35
6.6	TELEKOMMUNIKATION.....	35
6.7	BRANDSCHUTZ	35
7	HINWEISE.....	36
7.1	BAUNUTZUNGSVERORDNUNG.....	36
7.2	BODENFUNDE	36
7.3	ALTABLAGERUNGEN	36
8	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	37
8.1	RICHTFUNKTRASSEN	37
8.2	GASHOCHDRUCKLEITUNGEN	37
8.3	110 KV-FREILEITUNG	37
8.4	WASSERSTRAßENGESETZ (WASTRG)	37
9	VERFAHRENSABLAUF	38

1 Grundlagen der Planaufstellung

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Der bestehende Futtermittel- und Schüttguthafen soll reaktiviert und die Hafennutzung deutlich intensiviert werden. In diesem Zusammenhang ist die nutzbare Hafenfläche zu optimieren: es ist die Erweiterung der Hafenumschlagsflächen und eine bessere Nutzbarkeit hinsichtlich der Höhenentwicklung vorgesehen. Die Erweiterung der Hafenflächen hat die Verlegung der Trasse der Hafenstraße zur Voraussetzung.

Die Planung ist von den Zielen des Entwicklungskonzepts der Gemeinde Bohmte 2012 gedeckt.

Das bestehende Planungsrecht (Bebauungsplan Nr. 99 und Bebauungspläne Nr. I/II) lässt bereits neben dem genehmigten Betrieb des Hafens in weiten Teilen die Ansiedlung von Gewerbegebieten zu.

1.2 Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Stirpe-Oelingen. Der Geltungsbereich wird im Süden durch den Mittellandkanal begrenzt.

2 Planerische Vorgaben

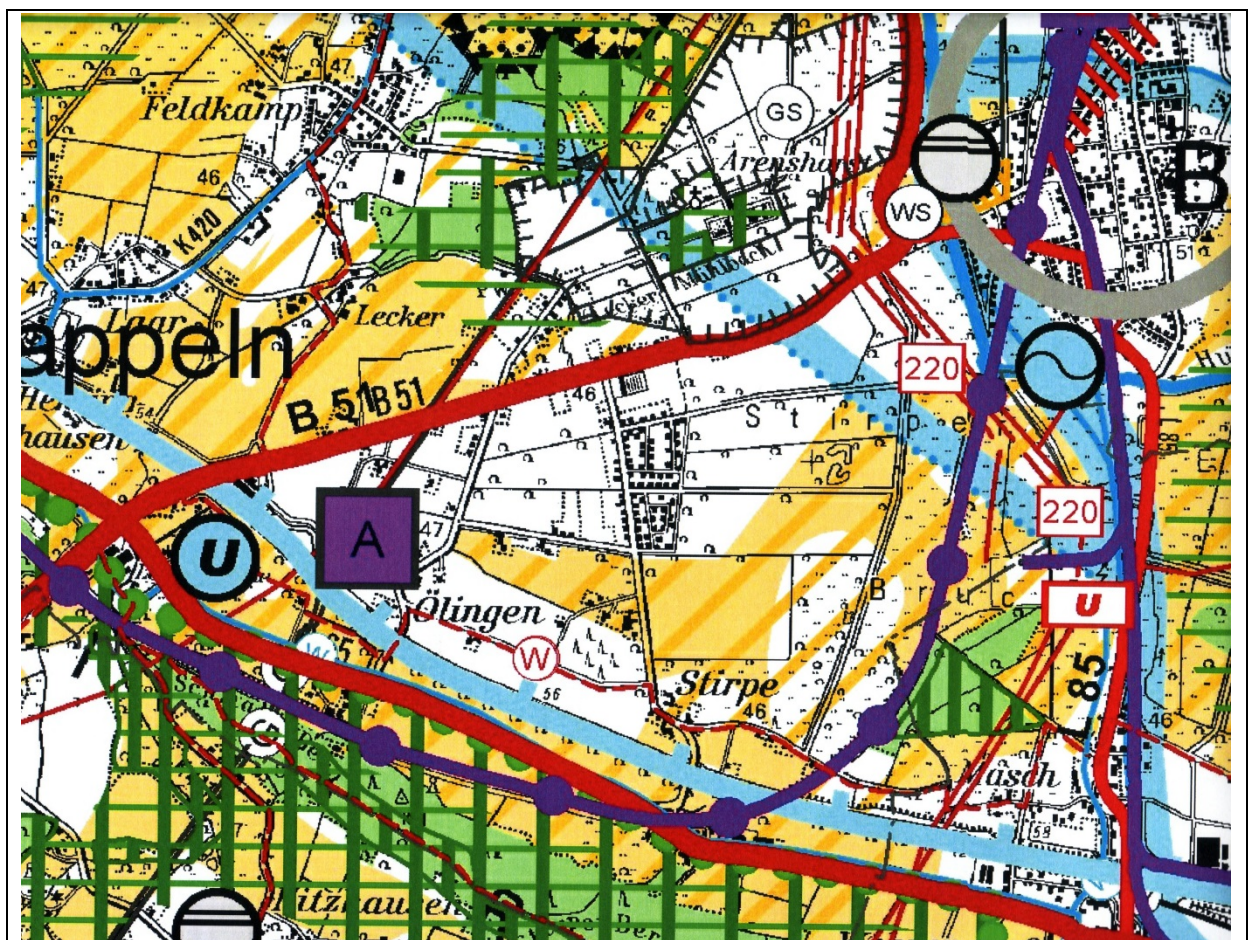
2.1 Raumordnung

Das regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück trifft im Planteil für den Standort Bohmte folgende Festlegungen:

- Entwicklung von Arbeitsstätten
- Errichtung einer Umschlagsstelle

Gemäß RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück ist für den Bereich Bohmte ein Umschlagplatz (RROP 2004 D 3.6.4) festgelegt. Ebenfalls wurde Bohmte, neben Osnabrück, im LROP als Vorranggebiet Binnenhafen festgelegt (LROP 2017 4.1.4 Kapitel 2 Satz 5 sowie die zugehörige Karte in Anlage 2). Weiterhin wurde die Gemeinde Bohmte bzw. der Ortsteil Stirpe-Oelingen als Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten festgelegt (D 1.6 02). Den oben genannten Festlegungen kommt die Gemeinde mit der vorliegenden Bauleitplanung nach.

Auszug RROP



Das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2008/2012 hat jedoch bereits zum Ziel Binnenhäfen - trimodaler KV-Umschlag eine wesentliche Zielformulierung vorgenommen:

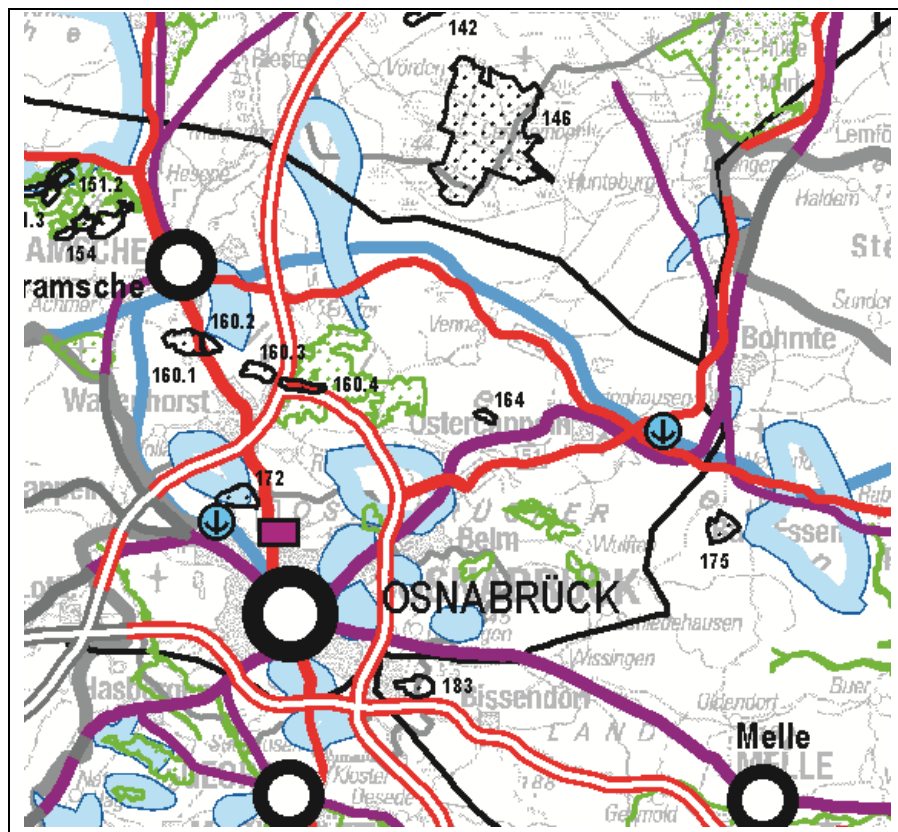
/"Als Vorranggebiete Binnenhafen sind in der Anlage 2 folgende landesbedeutsame Binnenhäfen festgelegt:/"

/.../

/- Osnabrück/Bohmte" (LROP, 4.1.4 Schifffahrt, Häfen, 02)/

Folgende Begründung ist für das landesplanerische Ziel im LROP formuliert: */"Die wichtigsten Binnenhäfen als Partner für die Seehäfen, die Wirtschaft und Logistik sind als Vorranggebiete Binnenhäfen festgelegt. Soweit die trimodale Abwicklung von Verkehrsströmen an einzelnen Standorten noch nicht gegeben ist, soll diese entwickelt werden. Die Standorte Lingen, Nienburg und Osnabrück/Bohmte werden aufgrund ihrer entwicklungsfähigen Potenziale, die für die Weiterentwicklung des Niedersächsischen Hafenkonzeptes überregionale Bedeutung bekommen können, bereits auf Landesebene festgelegt."*

Auszug LROP 2008/2012



Das regionale Raumordnungsprogramm trifft noch keine Aussagen zu einem Standort für den Containerumschlag Straße-Wasserstraße-Schiene. Aber das Landesraumordnungsprogramm hat dem Standort Bohmte im Landkreis Osnabrück **landesweite** Bedeutung zur Entwicklung als Binnenhafen zugewiesen.

Die Hafenplanung Bohmte ist damit eine konsequente Fortsetzung der Landes- und Regionalplanung zum Nds. Hafenkonzept über die Bauleitplanung. Dieses entspricht der Vorgabe des § 1 Abs. 4 BauGB, nach der die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind.

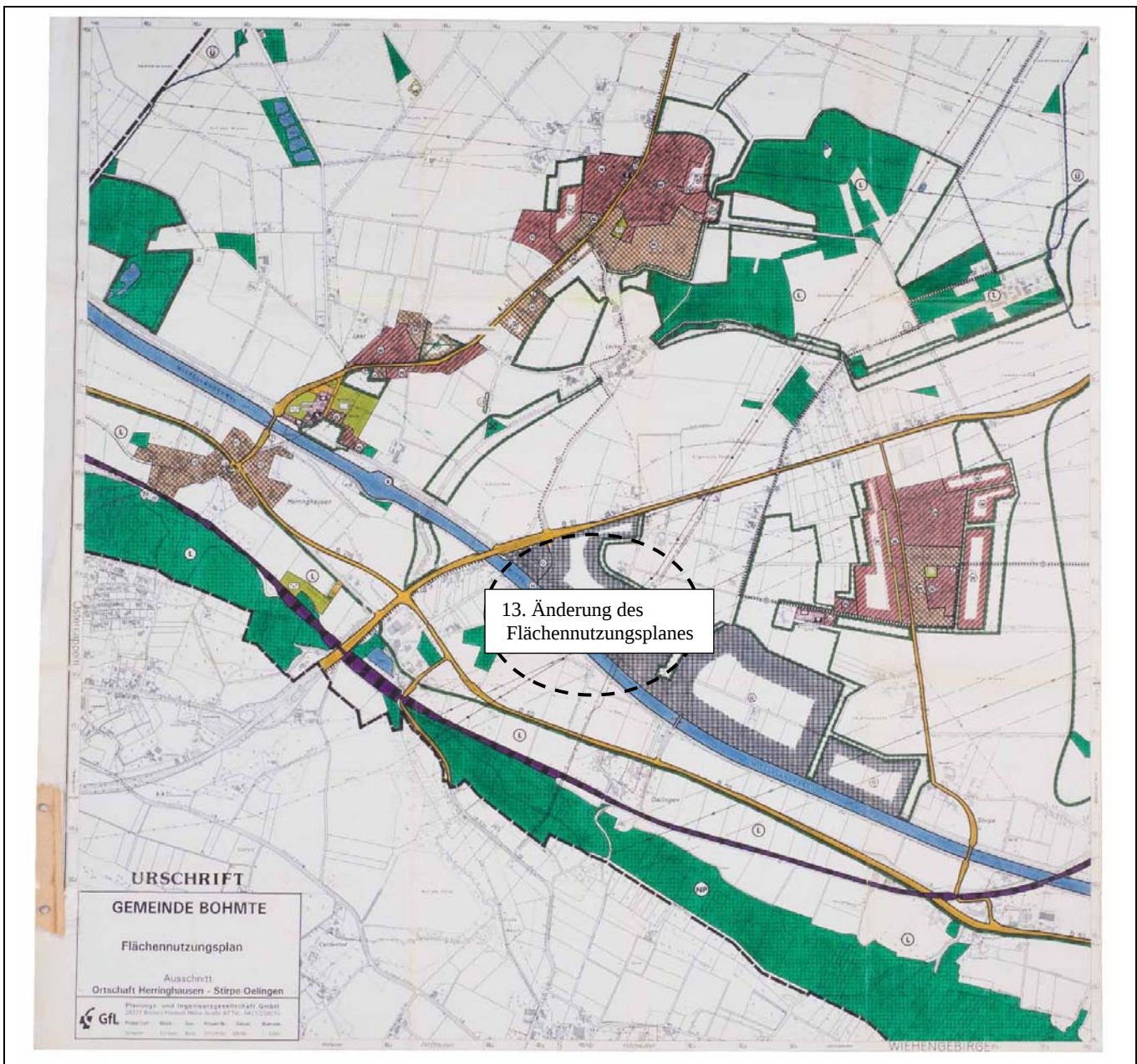
Die Gemeinde Bohmte entspricht mit dieser Hafenplanung insbesondere auch dem Belang des § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB (Belange des Güterverkehrs ..., unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung).

Das Ziel der vorliegenden Planung - die Optimierung der Umschlagsflächen des Bestandshafen als Futtermittel- und Schüttguthafen - entspricht somit den landesplanerischen und den regionalen Zielen.

Ein regional bedeutsamer Wanderweg (D 3.8 03) verläuft über kurze Distanz entlang der das Plangebiet begrenzenden Hauptstraße von überregionaler Bedeutung (D 3.6.3 01; Hier: B 51).

2.2 Flächennutzungsplan

Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bohmte



Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Bohmte stellt entlang des Mittellandkanals bereits gewerbliche Bauflächen und randlich Flächen für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft dar.

Der Bereich zwischen B 51 und Oelinger Straße wurde durch die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes überplant, die 13. Änderung wurde im Jahr 2016 rechtskräftig.

13. Änderung des Flächennutzungsplanes



In der 13. Änderung werden für das Plangebiet Nr. 109 ein Sondergebiet „Hafen für Futtermittel und Schüttgüter“, ansonsten gewerbliche Bauflächen, randlich Grünflächen und zwei Regenrückhaltebecken dargestellt. Da das Hafengebiet erweitert und infolgedessen die Hafenstraße verlegt werden muss, ist der Flächennutzungsplan zu ändern.

Es handelt sich um die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bohmte.

3 Bestand

3.1 Nutzungen

Das Plangebiet liegt im Südwesten der Gemeinde Bohmte unmittelbar nördlich des Mittellandkanales bzw. östlich der B 51. Es handelt sich hier im Wesentlichen um landwirtschaftliche Flächen mit einigen Hofstellen. Eine Ausnahme bildet der bestehende Futtermittel- und Schüttgut-hafen direkt an der B 51 vor dem Wendebecken des Mittellandkanals.

Grünstrukturen sind nur an den Böschungen der B 51, ansonsten befinden sich noch Baumbewuchs und Gärten im Bereich der Hofstellen bzw. Wohnhäuser.

Das Plangebiet wird über die Hafenstraße und die Donaustraße erschlossen. Der Kreuzungsbe-reich Hafenstraße/B 51/Gemeindestraße „Im Fange“ ist bereits als Gewerbestraße mit zwei Linksabbiegespuren auf der B 51 hergestellt.

Der Mittellandkanal (MLK) befindet sich im zu betrachtenden Streckenabschnitt in Dammlage. Zur Gewährleistung der Dammstandsicherheit unterliegt der Damm einer regelmäßigen Dam-minspektion und Dammunterhaltung.

Ansonsten wird das Plangebiet in Nord-Süd-Richtung von einer 110 KV - Freileitung gequert.

3.2 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet ist direkt an die B 51 angeschlossen. Somit besteht eine optimale Anbindung an das Hauptverkehrsstraßennetz.

Anlässlich des Bauleitplanverfahrens Nr. 99 „Hafen- und Industriegebiet Mittellandkanal“ wur-de eine Verkehrsuntersuchung in Auftrag gegeben, diese umfasst den Bestandshafen, den ge-planten Containerhafen sowie Gewerbe- und Industrieflächen. Sie hat weiterhin Gültigkeit:

- Für den Einmündungsbereich zur B 51 ergibt sich mittel- bis langfristig (nach Umsetzung der Baumöglichkeiten mit der Errichtung des Containerhafens und Besiedlung der Industrie- bzw. Gewerbeflächen, bei Berücksichtigung der Verkehre des Bestandshafens) folgendes Ergebnis: Aus den drei Plangebieten (BP 99, BP I und II) sind nach vollständiger Besiedlung insgesamt ca. 3.000 Kfz-Fahrten in 24 Std., davon ca. 940 Lkw-Fahrten, zu erwarten.
- Perspektivisch wird der Einmündungsbereich zur B 51 nicht ohne verkehrlichen Aus- und Umbau abzuwickeln sein. Bei Berücksichtigung eines Vollast-Szenarios ist der Verkehrsknoten auch bei Einrichtung einer Links- und Rechtsabbiegespur auf der Hafenstraße und eines Rechtsabbiegers auf der B 51, nicht mehr abzuwickeln. Spätestens dann werden v.a. die Linksabbiegeverkehre auf die B 51 verkehrlich in den Spitzenstunden zu einer deutlichen Überlastung führen.
- Aus verkehrlicher Sicht ist - nach mittlerer Besiedlung der Baugebiete - mit einer Überlastung des Knotenpunktes zu rechnen, auch wenn zuvor bereits Abbiegespuren eingerichtet wurden. Es ist die Installation einer Lichtsignalanlage erforderlich. Dies korrespondiert mit den Anforderungen der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr an die Verkehrssicherheit in Bezug auf den Radfahrer- und Fußgängerverkehr.

Verkehrliche Auswirkungen auf das Umfeld:

1. Es ist davon auszugehen, dass die meisten Verkehre aus dem Plangebiet und insbesondere vom Containerhafen in Richtung BAB 1 über die Bundesstraße 218 und der andere größere Anteil Richtung Osnabrück bzw. auf die BAB 33 oder 30 fahren wird. Die Verkehrsuntersuchung zeigt auf, dass der vorhandene Kreisverkehr an den Bundesstraßen 51/65/218 in der morgendlichen Spitzenstunde bei Zugrundelegung eines Volllast-Szenarios hinsichtlich Besiedlung des Hafen- und Industriegebietes - überlastet sein wird. Langfristig kann der Kreisverkehrsplatz diese zusätzlichen Verkehre nicht aufnehmen, perspektivisch wird dann ein Ausbau (Bypässe) erforderlich werden.
2. Hinsichtlich der Situation auf der Bundesstraße 218 werden für die Ortsdurchfahrt Venne keine wesentlichen verkehrlichen Qualitätseinbußen gesehen.

Die Verkehrsuntersuchung ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 109 („Verkehrsuntersuchung - Bebauungsplan Nr. 99 „Hafen- und Industriegebiet Mittellandkanal“ der Gemeinde Bohmte, vom 10.12.2015, Oldenburg).

3.3 Immissionen

3.3.1 Verkehrslärm

Die Hauptverkehrsstraßen dienen einem möglichst reibungslosen Verkehrsfluss einschließlich der Lkw-Verkehre. Dies ist mit Lärm- und Schadstoff-Immissionen verbunden. Soweit die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden, sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

3.3.2 Gewerbelärm

3.3.2.1 Nebeneinander von Gewerbe und Wohnen

Das Nebeneinander von Gewerbe und Wohnen birgt Konfliktpotenzial.

Die im Plangebiet gelegenen Gebäude die überplant und beseitigt werden sollen, werden entsprechend als abzubrechendes Gebäude gekennzeichnet. Das denkmalgeschützte Gebäude bildet eine Ausnahme, es steht leer bleibt aber aus Gründen des Denkmalschutzes erhalten. Daher kann es als Gewerbefläche ohne Schutzstatus überplant werden.

Die beiden südlich des Hafens bzw. des Mittellandkanals gelegenen Wohnhäuser werden in Zukunft nur noch als Betriebsleiterwohnhäuser genutzt. Sie werden daher in der weiteren Betrachtung mit dem Schutzstatus des Wohnen im Gewerbegebiet eingestuft.

Die getroffenen immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen (Lärmkontingente) sind geeignet etwaige Nutzungskonflikte im Umfeld des Plangebietes zu vermeiden. Hier handelt sich in relativer Nähe um Wohnen im Außenbereich und weiter nordöstlich gelegen die Wohnsiedlung Stirpe.

3.3.2.2 Lärmkontingentierung

Die verbleibenden Wohnhäuser in der Nachbarschaft des Plangebiets werden über die Lärmkontingentierung vor Gewerbelärm geschützt. Es handelt sich Wohnhäuser im Außenbereich. Die Lärmkontingentierung zum Bebauungsplan Nr. 99 wird auf die neue Planung (Bebauungsplan Nr. 109) angepasst.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich Wohnhäuser im Außenbereich. Die Lärmkontingentierung zum Bebauungsplan Nr. 99 wird auf die neue Planung (Bebauungsplan Nr. 109) angepasst.

Diese Planungsabsicht erfordert daher

- die Festsetzung der Lärmkontingente für das Plangebiet Nr. 109,
- die Beibehaltung der Lärmkontingente für die nicht überplanten Teilbereiche des Bebauungsplangebiet Nr. 99,
- die Übernahme der Umverteilung bisheriger Lärmkontingente der Bebauungspläne „Industrie- und Gewerbegebiet am Mittellandkanal I bis II“ aus dem Verfahren BP 99.

Das Lärmgutachten bezieht die Bebauungsplangebiete Nr. 99 (östlicher Teil), sowie I und II am Heggenkamp mit ein. Wie aus dem Lärmgutachten zum Bebauungsplan Nr. 99 bereits hervorgeht, wurden die Lärmkontingente aus den Bebauungsplänen I-II wegen der veränderten städtebaulichen Ziele neu verteilt. In diesem Zusammenhang wurden die relativ hohen Lärmkontingente für Bereiche am Heggenkamp (zu großen Teilen noch unbesiedelt) tendenziell reduziert.

Die Lärmkontingentierung ist auf Grundlage der Rechenvorschriften DIN 41 691 „Geräuschkontingentierung“ erarbeitet worden. Hier werden grundlegende Lärmkontingente bei freier Schallausbreitung in 5 m Höhe berechnet und verteilt. Insofern handelt es sich hier um eine Durchschnittsrechnung, die von einer durchschnittlichen Schallausbreitung ausgeht.

Die Lärmprognose folgt dem Ziel, in diesem Bereich die Hafen- und gewerbliche Entwicklung zu strukturieren und zu optimieren. (Schalltechnische Immissionsprognose - Lärmkontingentierung: Bebauungsplan Nr. 109 „Hafen- und Industriegebiet - Futtermittel- und Schüttguthafen“ (zugleich Aktualisierung der Lärmkontingentierung zum Bebauungsplan Nr. 99 und zu den Bebauungsplänen „Industrie- und Gewerbegebiet am Mittellandkanal I und II“), Gemeinde Bohmte, Oldenburg, 18.10.2017).

4 Inhalt des Flächennutzungsplanes

4.1 Bauflächen

4.1.1 Darstellungen

Am Mittellandkanal wird der bestehende Hafen als sonstiges Sondergebiet „Hafen für Futtermittel und Schüttgüter“ dient dem Umschlag von Futtermitteln und Schüttgütern. Es sind folgende Nutzungen und damit verbundene Betriebseinrichtungen zulässig:

- Umschlag und Lagerung von Futtermitteln
- Umschlag und Lagerung von sonstiger Biomasse
- Umschlag und Lagerung von Düngemitteln/AHL, Salze, Agrarhandelsprodukte, Pflanzenschutzmitteln
- Umschlag und Lagerung von Schüttgütern
- Umschlag von Schwergut
- Einzelhandel/Großhandel für Agrarhandelsprodukte, Brennstoffe, Baustoffe, Energie, Recyclingprodukte, Entsorgungsstoffe/-produkte, Substrate, Gülle und verwandte Stoffe/Produkte
- Betriebsgebäude, -anlagen und Nebenanlagen

Für den Änderungsbereich werden ansonsten weitgehend gewerbliche Bauflächen dargestellt.

4.1.2 Sonstige Darstellungen

Die Erschließung erfolgt über die neue Trasse der Hafenstraße. Die Hafenstraße und die Donaustraße sind als Verkehrsflächen dargestellt.

Des Weiteren werden zur Eingrünung an der nördlichen Plangebietsgrenze Grünflächen dargestellt. Im Norden an der B 51 wird ein Regenrückhaltebecken dargestellt.

Auf den straßenseitigen, nicht überbaubaren Grundstücksflächen der Sonder- und Gewerbege

Im südlichem Teilabschnitt des Grabes ist ein Räumstreifen erforderlich, er wird in der Grünfläche entsprechend festgesetzt. Der Räumstreifen ist von festen Bauten jeglicher Art freizuhalten, ebenfalls sind hier Bäume und Gehölze unzulässig. Tätigkeiten im Rahmen der Grabenunterhaltung sind auf diesen Flächen zulässig. Ansonsten soll die Räumung von den öffentlichen Verkehrsflächen aus (Donaustraße) erfolgen.

4.1.3 Überregionale Leitungen

Das Plangebiet wird von einer Richtfunktrasse überspannt. Die maximal zulässige Bauhöhe von 96 m üNN darf in bestimmten Zonen des Schutzbereiches der Richtfunktrasse nicht überschritten werden, um das Funkfeld nicht zu beeinträchtigen.

Das Plangebiet wird von 2 überregionalen Gashochdruckleitungen in Nord-Süd-Richtung randlich gestreift. Nach derzeitiger Kenntnis liegt auch der Schutzstreifen außerhalb des Plangebietes, sicherheitshalber werden die Leitungen informell dargestellt und eine entsprechende nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen aufgenommen.

Das Plangebiet wird von einer 110 KV-Freileitung überspannt. Die Nutzungen und Unterbauungen innerhalb der Trasse der Freileitung erfolgt in Abstimmung mit dem Leitungsträger. Die gekennzeichneten Schutzstreifen sind zu beachten.

5 Umweltbericht

5.1 Kurzdarstellung des Inhalts der Planung

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat im Bereich des Mittellandkanals im Ortsteil Stirpe-Oelingen die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Entwicklung eines Gewerbe- und Industriegebietes entsprechend den Darstellungen des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Mit der Bebauung von ca. 9 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche ist gemäß § 7 NNatG ein erheblicher nachhaltiger Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden.

Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen sind eingeleitet worden, die Ergebnisse liegen zwischenzeitlich vor. Der Fachbeitrag ist Bestandteil der Begründung bzw. des Umweltberichtes.

5.2 Landschaftsrahmenplan und Fachpläne

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück (1993) trifft für den Bereich des Plangebietes keine Aussagen. Geschützte oder schutzwürdige Bereiche sind nicht betroffen.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Bohmte (1994) trifft für das Plangebiet folgende Aussagen:

Wichtiger Bereich für Arten- und Lebensgemeinschaften

Es wird auf die Bedeutung als Lebensraum für Vögel und Insekten hingewiesen.

Wichtige Bereiche des Landschaftsbildes (Vielfalt, Eigenart und Schönheit)

Der vorhandene Industriebetrieb wird als landschaftsbildstörende Bebauung eingestuft.

Landschaftsentwicklung

Als Entwicklungsziel und Maßnahmenvorschlag wird die Erhöhung des Wald- und Feldgehölzanteiles im gesamten Bereich nördlich des Mittellandkanals formuliert.

5.3 Umweltprüfung

Bei der im Rahmen des Umweltberichts zu leistenden Umweltprüfung sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB folgende „Kriterien“ zu berücksichtigen:

5.3.1 Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter

Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge und die biologische Vielfalt werden im Folgenden skizziert:

Pflanzen

Das Plangebiet wird zum größten Teil intensiv landwirtschaftlich als Ackerfläche (**A**) genutzt (siehe Bestandsplan). Typische Ackerrandstreifen oder Wegeseitengesellschaften kommen nicht vor. Entlang der Straßen liegen lediglich schmale Grasstreifen aus nitrophilen Gräsern der Weidelgras-Weißklee-Gesellschaft vor.

Am Südrand des Plangebietes verläuft entlang der Hafenstraße ein nährstoffreicher Graben (**FGR**), dessen Böschungsvegetation aus einem Brennnessel-Giersch-Saum besteht.

Im Plangebiet sind verschiedene Gehölzbestände vorhanden, die sich insbesondere entlang der Flurgrenzen und Verkehrswege befinden. Im Bereich der Hofgrundstücke sind Siedlungsgehölze (**HS**) vorhanden.

Im Bereich des vorhandenen Industriebetriebes an der Hafenstraße verläuft ein schmales Ruderalgebüsch (**BR**), das neben Birken einen Bestand aus Brennesseln, Brombeere und großflächig Staudenknöterich aufweist.

Tiere

Während der Brutperiode 2015 wurde im Plangebiet und Umfeld eine avifaunistische Untersuchung durchgeführt. Es wurden insgesamt 59 Vogelarten im UG beobachtet. Davon konnten 48 Arten als Brutvögel eingestuft werden.

Von den festgestellten Brutvogelarten werden insgesamt elf Arten als Brutvögel festgestellt, die mindestens unter eines der Auswahlkriterien fallen (Rote Liste, schlechter Erhaltungszustand, Anhang-I-Art der Vogelschutzrichtlinie oder streng geschützte Art nach BNatSchG). Innerhalb des Plangebietes bzw. unmittelbar angrenzend wurden vier Arten als Brutvögel festgestellt, die streng geschützt (§§) sind bzw. auf der Vorwarnliste (V) vermerkt sind. Es handelt sich um u.a. den Turmfalken. Als Nahrungsgäste sind Mäusebussard (§§) und Grünspecht (§§) anzunehmen.

Im Rahmen dieser Untersuchung wurde ein Augenmerk auf Amphibien gelegt, wobei kein Nachweis erzielt werden konnte.

Im Rahmen der Biotopkartierung zum Planvorhaben wurden als Zufallsfunde verschiedene Vogelarten ohne Brutnachweis gesichtet. Die Ackerflächen dienen verschiedenen Vögeln als Nahrungsraum. Neben den weit verbreiteten Arten wie Ringeltaube und Saatkrähe sind während der Bewirtschaftung der Ackerflächen große Scharen von Möwen anzutreffen (vgl. detaillierter den Artenschutzbericht).

Boden

Im Plangebiet findet sich im wesentlichen Gley-Plaggeneschboden. Die Bodentypen sind durch Plaggenwirtschaft auf Löß-Lehm über Sand entstanden. Als Bodenart liegt bis ca. 8 dm unter Gelände lehmiger bis toniger Schluff vor, darunter befindet sich Sand.

Grundsätzlich ist das raumordnerische Ziel RROP D 2.2.01 Bodenschutz zu beachten, nach dem die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Infrastruktur nur auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nach Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen der Entsiegelung auszugleichen ist. Hinsichtlich des Schutzgutes Boden gilt das Ziel 2.6 02 des RROP 2004, nach dem insbesondere auf eine Erhaltung der im Landkreis verbreiteten Plaggenesche unter kulturhistorischen und archäologischen Aspekten hinzuwirken ist.

Allerdings ist die Planung hinsichtlich der Erschließung und der Flächenzuschnitte bereits optimiert, Möglichkeiten zur Entsiegelung von Flächen werden nicht gesehen. Ein Erhalt der Böden im Plangebiet ist nicht möglich, da die Flächen Bestandteil der Hafen- und Gewerbeentwicklungsflächen sind. Nicht zuletzt durch die Lage am Mittellandkanal mit dem Hafen sind diese Flächen standortgebunden. Umsetzbare alternative Standorte mit den zwei Häfen (Hafen für Futtermittel und Containerhafen) sind in der Region nicht vorhanden.

Die Planung führt zu einer wesentlichen Veränderung und hohen Versiegelung des Bodens.

Wasser

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes und das Grundwasser steht laut Bodenkarte in einer Tiefe von 13-20 dm unter Gelände während der Vegetationszeit an. Im westlichen Teil des Plangebietes beträgt der Grundwasserstand 8-13 dm unter Flur. Im westlichen Teil des Plangebietes verläuft auf der Südseite der „Hafenstraße“ ein Straßenseiten-graben.

Durch die Versiegelung mit großflächiger Bebauung in einem landwirtschaftlichen Kulturräum werden Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verursacht. Der Gley-Plaggeneschboden geht dabei als Standort mit hoher Ertragsfähigkeit für die Lebensmittelerzeugung verloren. Mit der Inanspruchnahme von Ackerflächen für Bebauung ist zwar ein relativ geringer Eingriff in den Naturhaushalt verbunden, da es sich um einen weniger wertvollen Biotoptyp handelt, die flächendeckende nachhaltige Bewirtschaftung von Flächen für die Nahrungsmittelerzeugung wird durch den Verlust hochwertiger Böden aber beeinträchtigt. Des Weiteren verliert der Boden seine Funktion als Ausgleichskörper. Da aufgrund der vorhandenen Bodenstrukturen eine Versickerung vor Ort nicht möglich ist, erfolgt auch eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate im Gebiet, da das Niederschlagswasser oberflächlich abgeleitet werden muss.

Aufgrund der ausgeräumten Landschaft im Bereich des Plangebietes sowie der intensiven Bewirtschaftung sind Vernetzungsfunktionen nur im geringen Umfang betroffen. Die Flächen gehen als temporäres Nahrungsgebiet für verschiedene Vogelarten verloren. An wertvolleren Strukturen im Plangebiet gehen lediglich die Gehölzstrukturen im Bereich der Privatgärten verloren, soweit sie durch Gewerbeflächen überplant sind.

Durch die großflächigen Versiegelungen wird ein Eingriff in die klimatische Funktion der Ackerflächen als Kaltluftentstehungsgebiet vorgenommen. Aufgrund der Entfernungen zur Ort-lage Stirpe und der umgebenden verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen ist dies aber von untergeordneter Bedeutung.

Luft

Planungsrelevante Auswirkungen auf das Schutzgut Luft/Klima sind aufgrund der Lage nicht zu erwarten.

Klima

Durch die großflächigen Versiegelungen wird ein Eingriff in die klimatische Funktion der Ackerflächen als Kaltluftentstehungsgebiet vorgenommen. Aufgrund der Entfernungen zur Ort-lage Stirpe und der umgebenden verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen ist dies aber von untergeordneter Bedeutung.

Die Planung wird nicht zu planungsrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima führen.

Naturräumliche Einordnung

Das Plangebiet liegt am Rande der Landschaftseinheit „Lübecker Lössvorland“, hier in der land-schaftlichen Untereinheit „Wittlager Lössvorland“. Die Region ist durch intensive landwirt-

schaftliche Nutzung gekennzeichnet. Die vorhandenen frischen Lößböden bieten dafür gute Grundlagen.

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild im Bereich des Plangebietes ist hinsichtlich seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit von geringer Bedeutung, vor allem wegen fehlender gliedernder Strukturen. Südlich befindet sich der Mittellandkanal mit dem Wasserwirtschaftsweg. Dieser Weg hat für die Erholungsnutzung Bedeutung.

Die vorgesehene Planung führt zur Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes gegenüber der heutigen Situation.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt innerhalb des Plangebietes wird beeinträchtigt werden. Da die Flächen heute im Wesentlichen als Ackerland genutzt werden, sind die Auswirkungen als mittel einzustufen.

Auf angrenzende Strukturen (landwirtschaftliche Flächen) sind geringe Auswirkungen zu erwarten.

5.3.2 Erhaltungsziele und Schutzzweck

Der Punkt Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes findet keine Anwendung, da derartige Ziele und Schutzzwecke durch den Bebauungsplan nicht berührt werden.

5.3.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

Vor dem Hintergrund einer Vorbelastung des Gebietes durch den Futtermittel- und Schüttguthafen und der Ausweisung von zusätzlichen Gewerbegebieten sind gesundheitliche Auswirkungen ggf. im Baugenehmigungsverfahren durch entsprechende gutachterliche Stellungnahmen zu bewerten. Hinsichtlich der potentiellen Schallimmissionen wurde im Zuge der Bauleitplanung ein Schallgutachten erarbeitet. Die Bauflächen des Bebauungsplanes Nr. 109 werden durch Lärmkontingente gegliedert, sodass die Einhaltung der gesetzlichen Immissionsrichtwerte bei den schutzbedürftigen Wohnnutzungen gewährleistet wird.

5.3.4 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter im üblichen Sinne sind nicht zu erwarten.

5.3.5 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die zukünftig von dem Gebiet ausgehenden Emissionen hinsichtlich Lärm und Abgasen werden nicht über das gesetzlich zulässige Maß hinausgehen.

Der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern wird hier vorausgesetzt, da der angrenzende Siedlungsbereich in diesem Sinne bereits voll erschlossen ist.

5.3.6 Erneuerbare Energien, effiziente Nutzung von Energie

Die Nutzung erneuerbarer Energien ist grundsätzlich sinnvoll. Im vorliegenden Plangebiet wird keine Möglichkeit für zusätzliche Festsetzungen gesehen.

5.3.7 Landschaftspläne sowie sonstige Pläne

Es liegen weiterführende Plandarstellungen des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts für das Plangebiet nicht vor.

5.3.8 Luftqualität

Das Ziel der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, findet hier keine Anwendung.

5.3.9 Wechselwirkungen

Dieser Punkt findet keine Anwendung, da keine planungsrelevanten Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes festzustellen sind.

5.4 Artenschutz

5.4.1 Fachgutachten

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Befreiungsvoraussetzungen gemäß den §§ 44 u. 45 BNatSchG zu prüfen.

Es werden folgende Bereiche untersucht:

- „Limnologische und fischereibiologische Untersuchungen Hafenerweiterung Bohmte“, Landschaftsarchitekten GmbH Kortemeier & Brokmann, Herford, Mai 2015
- Avifaunistische Untersuchungen zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes und BP Nr. 99 „Hafen- und Industriegebiet Mittellandkanal“ in der Gemeinde Bohmte, Landkreis Osnabrück, Landschaftsarchitekten GmbH Kortemeier & Brokmann, Herford, 22.09.2015
- Fledermauserfassung zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes und BP Nr. 99 „Hafen- und Industriegebiet Mittellandkanal“, Osnabrück, 16.10.2015
- Artenschutzbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 109 „Hafen- und Industriegebiet - Futtermittel- und Schüttguthafen“ der Gemeinde Bohmte vom 13.10.2017 mit Anlagen, Landschaftsarchitekten GmbH Kortemeier & Brokmann, Herford

Der Artenschutzbeitrag bzw. die 3 Fachbeiträge sind Bestandteil der Begründung bzw. des Umweltberichtes.

5.4.2 Maßnahmen zum Artenschutz

„Durch die im Folgenden aufgelisteten Maßnahmen können Störungen und Schädigungen betroffener Arten vermieden oder vermindert bzw. im Vorfeld ausgeglichen werden.“

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Vermeidungsmaßnahmen sind meist bauwerksbezogene Vorkehrungen, die dafür sorgen, dass sich bestimmte negative (Teil-) Wirkungen des Eingriffes nicht entfalten können und die projektbedingte Einwirkung nicht erheblich ist.

Bauzeitenbeschränkung

Bauzeitenbeschränkungen sind erforderlich zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Störungen von Tieren (z. B. während der Brut- und Aufzuchtzeit) sowie des Verlustes von Gelegen.

Es gelten bereits unmittelbar die Regelungen zum allgemeinen Biotop- und Artenschutz nach § 39 Abs. 5 Nrn. 2 und 3 BNatSchG, die somit nicht als Vermeidungsmaßnahmen zu deklarieren sind. Demnach ist das Zurückschneiden von Gehölzen innerhalb des Bauablaufes so einzuplanen, dass es nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt wird (vgl. Tab. 5). Unter Vorsorgegesichtspunkten werden diese Regelungen des § 39 BNatSchG auf weitere Biotopstrukturen angewendet und entsprechend als Vermeidungsmaßnahme für die Baufeldfreiräumung und den Baubetrieb benannt. Dadurch können Konflikte mit Arten vermieden werden, die an andere Strukturen gebunden sind (z. B. Bodenbrüter außerhalb von Gehölzen). Als Ausnahme von dieser Regelung ist bezüglich genutzter Ackerflächen ein Beginn der Baufeldfreiräumung unmittelbar nach der Ernte bzw. dem üblichen landwirtschaftlichen Flächenumbruch unkritisch, da dann eine Zerstörung von Gelegen baubedingt ebenfalls ausgeschlossen werden kann. Soll eine Baufeldfreiräumung aus besonderen Gründen außerhalb der genannten Zeiträume stattfinden, ist zuvor durch einen Ornithologen nachzuweisen, dass keine boden- und gehölzbrütenden Arten in ihren Fortpflanzungsaktivitäten gestört werden (s. auch Tab. 5 Bauzeitenbeschränkungen im Artenschutzbeitrag).

Artenschutzrechtliche Gebäudekontrollen unmittelbar vor Abriss

Bei der Entfernung oder dem Abbruch von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen ist, sofern der Abbruch in der Reproduktionszeit zwischen Anfang April und Ende August stattfindet, unmittelbar vor Durchführung von Ornithologen sowie von fledermauskundigen Personen zu prüfen, ob baubedingte Tötungen oder Störungen von Tieren (z. B. während der Brut- und Aufzuchtzeit) sowie des Verlustes von Gelegen eintreten können. Durch die Gebäudekontrollen wird dem Restrisiko von Tötungen oder Störungen von Individuen nicht an den Gebäuden nachgewiesener aber ggf. bis zur Umsetzung des B-Planes einwandernder Arten entgegengewirkt. Bei Nichtvorkommen kann das Gebäude abgerissen werden. Bei Vorkommen muss das Flüggeworden bzw. das Auflösen potenzieller Wochenstuben abgewartet werden. Daher ist ein Abriss außerhalb der Reproduktionszeit aufgrund der besseren Zeitplanung zu bevorzugen.

Beleuchtungskonzept

Zur Vermeidung von Lichtimmissionen, insbesondere zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen auf Arten und Lebensgemeinschaften im Umfeld des Geltungsbereichs sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) bzw. der Zulassung von Einzelvorhaben Festsetzungen zur Außenbeleuchtung der Vorhabenflächen erforderlich.

Unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Arbeitssicherheit ist ein Beleuchtungskonzept zu entwickeln, das für Außenbeleuchtungen zu folgenden Aspekten verbindliche Festsetzungen vorsieht:

- *Verwendung von insektenverträglichen Leuchtmitteln mit einem eingeschränkten Spektralbereich (Spektralbereich 570 bis 630 nm), wie z. B. warmweiße LED (3000-2700 K). Sofern diese in bestimmten Bereichen aufgrund der Anforderungen an die Arbeitssicherheit nicht verwendet werden können (z. B. im Bereich der Umschlagstelle), sind andere insektenverträgliche Leuchtmittel nach dem Stand der Technik ausnahmsweise zulässig.*
- *Verwendung geschlossener nach unten ausgerichteter Lampentypen mit einer Lichtabschirmung (Abblendung) nach oben und zur Seite (vgl. Abb. 7).*
- *Begrenzung von Leuchtpunkthöhen an Masten und Gebäuden auf 10 m Höhe ausgenommen der Arbeitsbereiche unterhalb von Krananlagen / Verladeeinrichtungen, dort Beleuchtung durch Portalkranleuchten mit einer Leuchtpunkthöhe von rd. 5,00 m unterhalb der max. zulässigen Höhe der Anlagen (Krananlagen / Verladeeinrichtungen bahnseitig max. 43 m, wasser- und landseitig max. 35 m).*
- *Verzicht auf beleuchtete Reklamewände und großflächige beleuchtete Firmenschilder.*

5.2 Vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen stellen artspezifische, bereits vor Beginn des geplanten Vorhabens funktionsfähige Maßnahmen dar, die negative Wirkungen von Eingriffen auf der Seite der betroffenen (Teil-)Population durch Gegenmaßnahmen auffangen. Hat eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nach Durchführung dieser Maßnahmen mindestens die gleiche (oder eine größere) Ausdehnung und eine gleiche (oder bessere) Qualität für die zu schützende Art, so liegt keine Beeinträchtigung der Funktion, Qualität oder Integrität der betreffenden Stätte vor und das Vorhaben kann durchgeführt werden, ohne dass eine Ausnahme nach Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

Durch die im Folgenden aufgelisteten vorgezogenen Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) können mögliche Störungen und Schädigungen betroffener Arten ausgeglichen werden.

Fledermäuse

Im Rahmen der Planungen sind für den Abriss des Gebäudes am östlichen Rand des B-Planbereiches aufgrund eines Fortpflanzungsquartiers (Paarungsquartiers) von Zwergfledermäusen die Neuschaffung von Spaltenquartieren umzusetzen.

Als Ersatzhabitat sind fünf neue Quartierangebote bzw. Fledermauskästen als CEF-Maßnahme im räumlich-funktionalen Zusammenhang umzusetzen. Für die Maßnahme sind die Kriterien in

Anlehnung des Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (MKULNV, 2013) folgende Details zu beachten:

- *Die Maßnahme sollte sich direkt an der verloren gehenden Struktur orientieren.*
- *Es sollte möglichst das Quartierpotenzial in direkter Umgebung zu verloren gehenden Strukturen geprüft werden und wenn möglich auch optimiert werden.*
- *Neu zu schaffende Quartiere (Einflug) sollten mindestens 3 m hoch angelegt werden, um Eingriffe durch Personen oder Haustiere zu vermeiden. Nach Möglichkeit sollten Quartiere nach Süden oder Osten exponiert werden; eine Anflugöffnung nahe einer Hausecke oder einer anderen auffälligen Struktur am Gebäude (Giebel, Erker, Fensterbank) erleichtern den Tieren das Auffinden des Quartiers.*
- *Pro zu ersetzendem Quartier werden mindestens fünf neue Quartierangebote in räumlicher Nähe zueinander geschaffen. Der kleinste Abstand zwischen den Kästen sollte nicht unter 5 m liegen.*

Zeitliche Umsetzung / Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen

Die Wirksamkeit der Maßnahme tritt im Allgemeinen innerhalb von 2 Jahren (1-5 Jahre) ein. Entsprechend sind die Fledermauskästen so früh wie möglich (möglichst mit einer Vorlaufzeit von min. 1 Jahr) aufzuhängen bzw. anzubringen, um als CEF-Maßnahme die ökologische Funktion des Raumes für das örtliche Vorkommen zu wahren sowie Störungen und Schädigungen zu vermeiden, zu mindern bzw. im Vorfeld auszugleichen.

Räumliche Lage der CEF-Maßnahmen

Die genannte Maßnahme ist grundsätzlich im räumlich-funktionalen Zusammenhang festzusetzen, um Ausweichmöglichkeiten für die Zwergfledermaus zu schaffen. Nach Möglichkeit sollte sich die Maßnahme 1:1 an der verloren gehenden Struktur orientieren (Exposition der Maßnahme, Besonnung, klimatische Gegebenheiten der Neuschaffung etc.). Auf die Vermeidung von Kollisionsgefahren (Ein-/Ausflugbereich nicht in unmittelbarer Nähe zu Straßen / in Ausrichtung auf eine Straße) ist zu achten.

Turmfalke

Im Rahmen der Planungen sind für das örtliche Turmfalkenvorkommen drei Nistkästen sowie fünf Ansitzstangen als CEF-Maßnahme im räumlich-funktionalen Zusammenhang umzusetzen. Für die Maßnahmen sind die Kriterien in Anlehnung des Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (MKULNV, 2013) folgende Details zu beachten:

a) Nistkästen

- *Größe der Nistkästen: ca. 33 cm Breite, ca. 45 cm Tiefe und ca. 36 cm Höhe (bzw. Brutinnenraum mit Breite ca. 30 cm, Tiefe ca. 30 cm, Höhe ca. 34 cm)*
- *Um eine Ansiedlung zu beschleunigen, empfiehlt sich ein Einstreu (z. B. Gemisch von groben Säge-, Hobelspänen und gewaschenem Sand) leicht feucht in die Kästen einzubringen.*

- *Anbringung in ca. 6 - 8 m Höhe an Gebäuden, Masten oder Bäumen (bei einer Anbringung an Bäumen ist ein Marderschutz (z. B. Beschlag mit Blech) zu berücksichtigen) mit möglichst östlicher oder nördlicher Exposition.*
- *Der Turmfalke ist relativ unempfindlich gegenüber regelmäßigen Störungen, trotzdem sollte der Standort (vor allem in der Fortpflanzungszeit zwischen April bis Mitte Juli) möglichst störungsarm sein.*
- *Nähe zu Nahrungshabitaten*
- *Im Weiteren sind die Kästen mind. 1 x pro Jahr (außerhalb der Brutzeit) auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und gleichzeitig zu reinigen.*

b) Ansitzstangen:

- *Ansitzstangen aus z. B. naturbelassenen Hölzern, Höhe ca. 2 - 4 m (Durchmesser ca. 5 cm) mit ggf. ca. 30 cm langem Querholz als Aufsitzhilfe (Durchm. ca. 3 - 5 cm)*
- *Nähe zu Nahrungshabitaten*
- *Gewährleistung freier An- und Abflugmöglichkeiten*

Zeitliche Umsetzung / Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen

Die Ansitzstangen wirken unmittelbar nach Errichtung. Die Nisthilfen sind hingegen erst ab der nächsten Brutperiode wirksam. Um dem Falken eine Raumerkundung und Eingewöhnungszeit zu ermöglichen, sind die Kästen so früh wie möglich (möglichst mit einer Vorlaufzeit von ca. 1 Jahr) aufzuhängen bzw. anzubringen, um als CEF-Maßnahme die ökologische Funktion des Raumes für das örtliche Vorkommen zu wahren sowie Störungen und Schädigungen zu vermeiden, zu mindern bzw. im Vorfeld auszugleichen.

Räumliche Lage der CEF-Maßnahmen

Die genannten Maßnahmen (drei Nistkästen, fünf Ansitzstangen) sind im räumlich-funktionalen Zusammenhang – bspw. nördlich der Osnabrücker Straße (B 51) – festzusetzen, um Ausweichmöglichkeiten für den Turmfalke bei möglicher Vergrämung zu schaffen. Der Turmfalke ist zwar relativ unempfindlich gegenüber regelmäßigen Störungen (Industrie- oder Landwirtschaftsbetrieb, Lärm), trotzdem soll der Standort grundsätzlich so weit wie möglich störungsarm gelegen sein, v. a. in der Fortpflanzungszeit (April bis Mitte Juli), z. B. an der ruhigen Rückseite eines Gebäudes.

Grundsätzlich sind die nachzuweisenden Ersatzstrukturen (Nistkästen und Ansitzwarten) so anzubringen, dass ein freier Anflug der umliegenden Freiflächen ermöglicht wird.

Die genaue Verortung der Nistkästen und Ansitzstangen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück abzustimmen. Zur Umsetzung der genannten Maßnahmen hat der Vorhabenträger formelle Einverständniserklärungen der Grundstückseigentümer einzuholen.

Die Maßnahme war bereits Bestandteil des B-Planverfahrens Nr. 99 „Hafen- und Industriegebiet Mittellandkanal“ (Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, 2015) und muss daher nicht erneut festgesetzt bzw. beauftragt werden. Sie wurde aktuell noch nicht umgesetzt.

5.3 Ergebnis des Artenschutzbeitrages

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrags wird festgestellt, dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der betroffenen Arten durch geeignete Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen soweit verringert werden können, dass die jeweilige lokale Population der Arten in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleibt. Die ökologische Funktion der Lebensstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden für die 21. Änderung des Flächennutzungsplans bzw. der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 109 „Hafen- und Industriegebiet - Futtermittel- und Schüttguthafen“ nicht erfüllt.

Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände sowie vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen (CEF-Maßnahmen) für die Artengruppe der Fledermäuse und im speziellen für die Zwergfledermaus sowie für den Turmfalken werden in Kapitel 5 in ausführlicher Weise erläutert.

6. Zusammenfassung

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Im Rahmen des B-Planverfahrens Nr. 99 „Hafen- und Industriegebiet Mittellandkanal“ (Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, 2015) wurden Kartierungen für die Artengruppen „Fledermäuse“, „Vögel“, „Amphibien“ sowie limnologische und fischereibiologische Untersuchungen im Jahr 2015 durchgeführt. Die Kartierungen wurden in Form einer Aktualisierungsbedürfnisprüfung auf Aktualität überprüft und anschließend für den Artenschutzbeitrag zum B-Planverfahren Nr. 109 „Hafen- und Industriegebiet - Futtermittel- und Schüttguthafen“ als wesentliche Datengrundlage herangezogen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde für einige Fledermausarten aufgrund der Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen eine vertiefende Prüfung der Betroffenheit erforderlich. Weiter können die neu entstehenden Lichtemissionen dazu führen, dass Insekten aus angrenzenden und weniger beleuchteten Bereichen angelockt werden und somit als Nahrungsgrundlage für lichtmeidende Fledermausarten fehlen. Eine Relevanz und das Erfordernis einer vertiefenden Prüfung der Betroffenheit ergeben sich außerdem für die Zwergfledermaus aufgrund eines betroffenen Fortpflanzungsquartiers.

Hinsichtlich der Vögel konnten bei den meisten betrachteten Arten artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden. Bei Arten, die im Bereich des Geltungsbereichs brüten oder essenzielle Nahrungshabitate haben, ist von einer Betroffenheit auszugehen, welche im vorliegenden Fall für den Turmfalken gilt. In der vertiefenden Prüfung wurden zudem vorsorglich zwei Singvogelarten (Haussperling und Grauschnäpper) betrachtet.

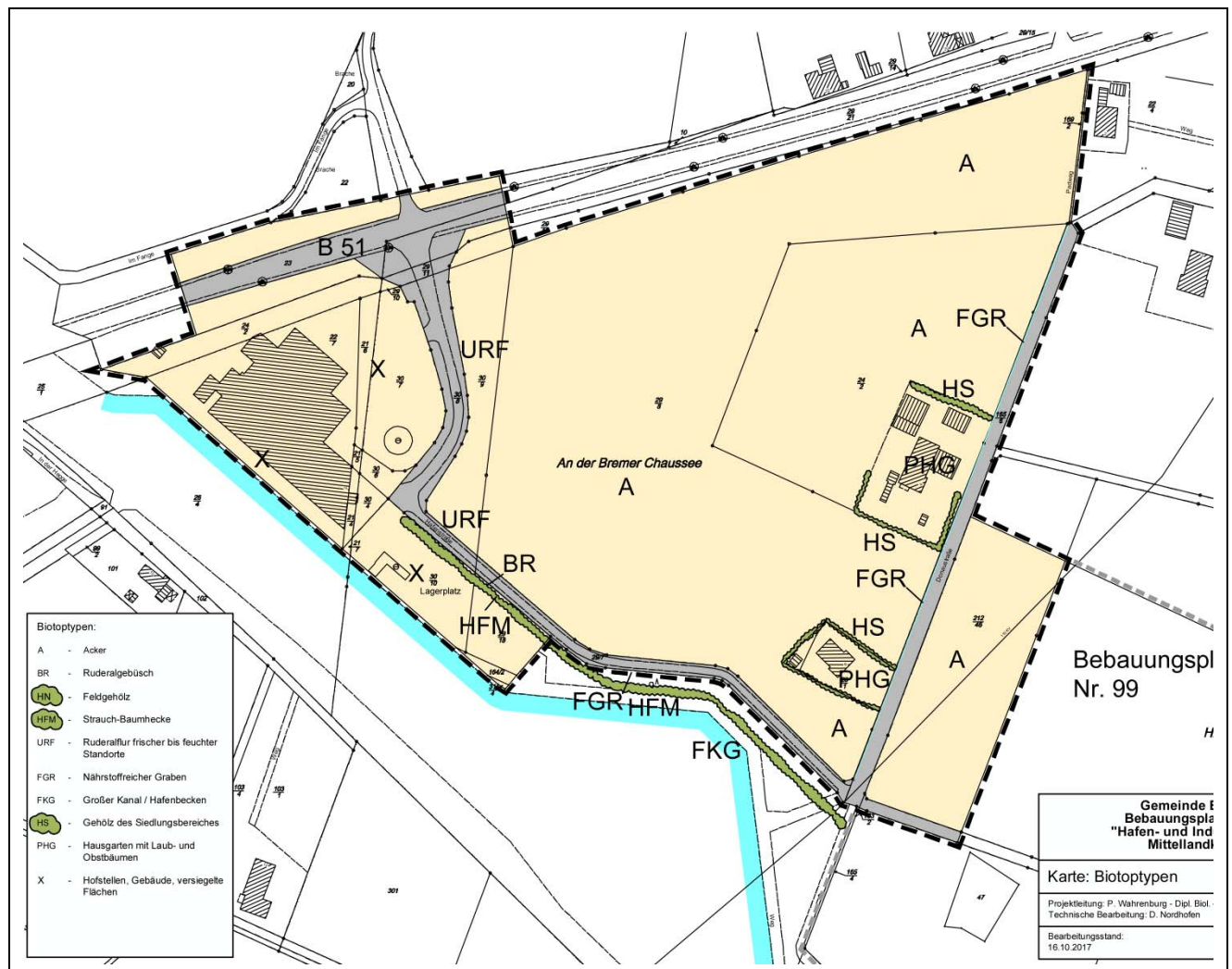
Bei Durchführung bzw. Einhalten der in Kapitel 5 aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände sowie vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen (CEF-Maßnahmen) kommt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass für die 21. Änderung des Flächennutzungsplans bzw. der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 109 „Hafen- und Industriegebiet - Futtermittel- und Schüttguthafen“ keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden.“

Die Ausführungen in diesem Kap. sind dem Artenschutzbeitrag (Artenschutzbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 109 „Hafen- und Industriegebiet - Futtermittel- und Schüttguthafen“ der Gemeinde Bohmte vom 13.10.2017, mit Anlagen, Landschaftsarchitekten GmbH Kortemeier & Brokmann, Herford) entnommen.

5.5 Biotopkartierung

Die bevorstehenden Eingriffe bestehen insbesondere in der Überbauung und Versiegelung bislang offener Bodenflächen und damit dem Verlust an Lebensraum für Flora und Fauna, in der Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung des Gebietes und in einer geringfügigen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Der Anteil der unbebauten Landschaft wird reduziert, es werden zusätzliche Flächen durch Versiegelung einer intensiveren Nutzung zugeführt. Der Untergrund überbauter oder versiegelter Flächen ist in den meisten seiner Funktionen beeinträchtigt und zum Teil auch irreversibel zerstört. Damit ist der Eingriff in den Boden in dem Umfang erheblich, wie Boden versiegelt wird.

Biotopkartierung



5.6 Bilanzierende Gegenüberstellung von Bestand und Eingriff

Für die folgende Bewertung und Bilanzierung wird das Osnabrücker Kompensationsmodell (2009) angewendet. Es sieht eine Einstufung in fünf „Empfindlichkeitsstufen“ bzw. Wertkategorien vor (wertlos, unempfindlich, weniger empfindlich, empfindlich, sehr empfindlich, extrem empfindlich). Die einzelnen Biotoptypen werden wie folgt bewertet:

Bestand

Acker A	Wertfaktor 1,0
Ruderalgebüsch BR	Wertfaktor 2,3
Strauch-Baumhecke HFM	Wertfaktor 2,5
Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte URF	Wertfaktor 2,0
Nährstoffreicher Graben FGR	Wertfaktor 2,0

Gehölz des Siedlungsbereiches HS	Wertfaktor 2,0
Hausgarten mit Laubbäumen PHG	Wertfaktor 1,5
Hofstellen, Gebäude, versiegelte Flächen X	Wertfaktor 0,0
Verkehrsflächen	Wertfaktor 0,0

Planung

Baugebiete versiegelt	Wertfaktor 0,0
Baugebiete unversiegelt	Wertfaktor 1,0
Gehölzstreifen - Pflanzbindungsfläche	Wertfaktor 2,0
Öffentliche Grünflächen - Fläche zum Anpflanzen	Wertfaktor 2,0
Verkehrsflächen	Wertfaktor 0,0
Fläche für Regenrückhaltung	Wertfaktor 1,5
Graben	Wertfaktor 1,0

5.6.1 Bebauungsplan Nr. 109Ermittlung des Eingriffsflächenwertes (= 100 % iger Verlust)

Der Eingriffsflächenwert ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor.

Biotope	m² / Wertfaktor	Eingriffsflächenwert (Werteinheit)
Verkehrsfläche B 51	8.800/0	0
Acker	93.350/1	93.350
Hafen Bestand	19.900/0	0
Hofstelle; Einzelgebäude versiegelte Flächen	3.900/0	0
Verkehrsflächen	8.150/0	0
Graben FGR	200/2	400
Hausgarten PHG	1.250/1,0	1.250
Baumreihe HS (randlich an Hofstellen)	950/2,5	2.375
Gehölze BR/HFM	1.100/2,5	2.750
Summe	137.600 m²	100.125 WE

2. Ermittlung des Kompensationswertes auf der Eingriffsfläche

Nachfolgend wird zunächst der Neuanlagenwert (Kompensationswert) des geplanten Baugebietes ermittelt und dann vom Eingriffsflächenwert abgezogen. Der Neuanlagenwert (Kompensationswert) innerhalb des Plangebietes ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor der Ausgleichsmaßnahmen. Er wird dann vom Eingriffsflächenwert abgezogen.

Maßnahme	m² / Wertfaktor	Kompensationswert (Werteinheit)
Verkehrsfläche B 51	8.800/0	0
Sondergebiet, Gewerbegebiete bis zu 90 % versiegelt	83.790/0	0
Sondergebiet, Gewerbegebiete unver-siegelt	9.310/1	9.310
Verkehrsflächen	11.400/0	0
Pflanzflächen	8.400/2	16.800
Fläche mit Pflanzbindung	300/1	300
Öffentliche Grünfläche	700/2	1.400
Regenrückhaltebecken	11.900/1	11.900
Graben	3.000/ 1	3.000
Summe	137.600 m²	42.710 WE

3. Ermittlung des Kompensationsdefizits durch den Eingriff

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem Kompensationswert gegenübergestellt.

Eingriffsflächenwert - Kompensationswert = Kompensationsdefizit

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und Kompensationswert wird deutlich, dass im Geltungsbereich ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **57.415 WE für den BP 109** besteht.

5.6.2 BP 99 – vom BP 109 nicht überplanter Teilbereich

Da der Planung auf den Restflächen des Bebauungsplanes noch nicht umgesetzt wurde, ist auch die externe Kompensation noch nicht erfolgt. Daher wird im Folgenden die „Restkompensation“ auf Grundlage des Umweltberichtes Nr. 99 rechnerisch ermittelt.

Ermittlung des Eingriffsflächenwertes (= 100 % iger Verlust)

Der Eingriffsflächenwert ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor.

Biotope	m² / Wertfaktor	Eingriffsflächenwert (Werteinheit)
Acker	75.400/1	75.400
Hofstelle versiegelte Flächen	5.100/0	0
Einzelgebäude, versiegelte Flächen	1.000/0	0
Verkehrsflächen Hafenstraße und Oelinger Straße	5.500/0	0
Ziergarten PHZ	1.800/1	1.800
Ruderalflur URT, UHM	1.000/2	2.000
Baumreihe HB (Obstgehölze)	500/2,5	1.250
Intensivgrünland GI	11.000/1,5	16.500
Feldgehölz HN	4.600/2,5	11.500
Graben	1.900/2	3.800
Weg am MLK	2.000/1	2.000
Summe	109.800 m²	114.250 WE

Es ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von **114.250 WE** für das Plangebiet Nr. 99 (ohne Plangebiet Nr. 109).

2. Ermittlung des Kompensationswertes auf der Eingriffsfläche

Nachfolgend wird zunächst der Neuanlagenwert (Kompensationswert) des geplanten Baugebietes ermittelt und dann vom Eingriffsflächenwert abgezogen. Der Neuanlagenwert (Kompensationswert) innerhalb des Plangebietes ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor der Ausgleichsmaßnahmen. Er wird dann vom Eingriffsflächenwert abgezogen.

Maßnahme	m ² / Wertfaktor	Kompensationswert (Werteinheit)
Sondergebiete, Industrie- und Gewerbegebiete bis zu 90 % versiegelt	76.500/0	0
Sondergebiete, Industrie- und Gewerbegebiete unversiegelt	8.500/1	8.500
Mischgebiet bis zu 60 % versiegelt	2.760/0	0
Mischgebiet unversiegelt	1.840/1	1.840
Verkehrsflächen	6.300/0	0
Grün-/Pflanzflächen	9.200/1	9.200
Hafenbecken	4.700/0	0
Summe	109.800 m²	19.540 WE

3. Ermittlung des Kompensationsdefizits durch den Eingriff

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem Kompensationswert gegenübergestellt.

Eingriffsflächenwert - Kompensationswert = Kompensationsdefizit

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und Kompensationswert wird deutlich, dass im Geltungsbereich ein rechnerisches Kompensationsdefizit **von 94.710 WE für den BP 99 (nicht überplanter östlicher Teilbereich)** besteht.

5.7 Externe Kompensationsmaßnahmen für die Bebauungspläne Nr. 109 und Nr. 99 (östlicher Teilbereich)

5.7.1 Kompensation Flächeneingriff

Die o.g. Maßnahmen in den Plangebietern reichen nicht aus, um die Beeinträchtigungen in dem Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen vollständig zu kompensieren. Es sollen entsprechend der Vorgaben der Naturschutzgesetzgebung die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden.

Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich in den beiden Plangebietern Nr. 109 und Nr. 99 (östlicher Teilbereich) verbleibt ein ökologisches **Gesamt-Defizit von 152.125 WE Werteinheiten**.

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden. Die durchzuführenden Kompensationen werden

unter Verweis auf die am 1. November 2013 abgeschlossene „Vereinbarung über eine gemeinsame Initiative zur Umsetzung wasserwirtschaftlicher und landschaftspflegerischer Maßnahmen im Einzugsgebiet des Dümmlers“ im Bereich der Oberen Hunte umgesetzt.

Die Umsetzung der Kompensation erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

5.7.2 Kompensation Artenschutz

Die Ausführungen aus dem Artenschutzbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 109 „Hafen- und Industriegebiet - Futtermittel- und Schüttguthafen“ der Gemeinde Bohmte vom 13.10.2017 werden beachtet.

Unter dem Kapitel 5.4 werden umfangreiche Aussagen zur Vermeidung und zu erforderlichen CEF-Maßnahmen für Fledermäuse und den Turmfalken gemacht. Diese Maßnahmen sind zwingend umzusetzen.

Die darin beschriebenen CEF-Maßnahmen werden frühestmöglich umgesetzt, um beim Verlust der bisherigen Brutstätten Ausweichmöglichkeiten zu schaffen. Derzeit berät die Gemeinde Bohmte mit den Fachgutachtern über die Zeitplanung und Umsetzung der erforderlichen CEF-Maßnahmen.

5.8 Prognose bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung

Die Planung sieht im Wesentlichen eine Umnutzung bisheriger landwirtschaftlicher Flächen vor.

Bei einer Nicht-Verwirklichung der Planung ist davon auszugehen, dass die Flächen wie bisher genutzt werden. Die langfristig erforderlichen Flächen für die Gewerbe- und Hafenentwicklung werden dann an anderer Stelle ausgewiesen werden müssen.

5.8.1 Klimaschutz und Klimaanpassung (§§ 1 Abs. 5.1 a Abs. 5 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 4 BauGB)

Die Planung sieht die Überbauung landwirtschaftlicher Flächen vor. Für das Plangebiet werden keine gesonderten Maßnahmen zum Klimaschutz festgesetzt.

5.8.2 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Durch randliche Eingrünungsmaßnahmen wird der Eingriff in das Landschaftsbild und in die Biotopstruktur gemildert.

5.8.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen, dies würde für das Plangebiet keine Veränderungen bedeuten.

Allerdings würden industrielle Nutzungen dann auf anderen Flächen angesiedelt werden.

5.9 Technische Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten

Die Umweltprüfung wurde aufgrund vorhandenen Datenmaterials, das durch eigene Bestandserhebungen ergänzt worden ist, durchgeführt. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse sind nicht in planungsrelevantem Maße aufgetreten.

5.10 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Der Punkt ist nicht zu berücksichtigen.

5.11 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Optimierung des Bestandshafens und bereits im wesentlichen vorliegender Gewerbeflächenplanungen geschaffen.

Im Rahmen der im Zuge der Bauleitplanung durchzuführenden Umweltprüfung sind die Belange von Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Die Umweltprüfung führt in ihrem Ergebnis zu dem Schluss, dass die Planung unter Berücksichtigung der Belange des Natur- und Landschaftshaushalts als umweltverträglich einzuordnen ist.

Die durchzuführenden Kompensationen werden unter Verweis auf die am 1. November 2013 abgeschlossene „Vereinbarung über eine gemeinsame Initiative zur Umsetzung wasserwirtschaftlicher und landschaftspflegerischer Maßnahmen im Einzugsgebiet des Dümmlers“ im Bereich der Oberen Hunte in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umgesetzt werden. Hier ergibt sich eine Aufteilung der Kompensation durch den Bebauungsplan Nr. 109 und den restlichen nicht überplanten Teilbereich Nr. 99.

Die beschriebenen CEF-Maßnahmen werden frühestmöglich umgesetzt, um beim Verlust der bisherigen Brutstätten Ausweichmöglichkeiten zu schaffen.

6 Ver- und Entsorgung

6.1 Oberflächenentwässerung

Im Plangebiet ist ein Regenrückhaltebecken zur schadlosen Ableitung des Oberflächenwassers vorgesehen. Von der Gemeinde Bohmte wurde zum Bebauungsplangebiet Nr. 99 ein Oberflächenentwässerungskonzept in Auftrag gegeben und abgestimmt. Die grundlegenden Eckdaten für die Bauleitplanung wurden berücksichtigt. Grundsätzlich gilt weiterhin der Einzugsbereich des Bebauungsplanes Nr. 99, da der Bebauungsplan Nr.109 nur einen Teilbereich darstellt. Damals wurde im Bebauungsplanverfahren Nr. 99 bereits festgestellt, dass ein Regenrückhaltebecken ausreichend ist. Zwischenzeitlich haben sich die Eigentumsverhältnisse westlich der Donaustraße geändert, sodass nun der Graben westlich der Donaustraße einen größeren Querschnitt erhält und damit das Wasser zum Rückhaltebecken an der B 51 geleitet werden kann. Das Oberflächenentwässerungskonzept zum Bebauungsplan Nr. 109 unter Einbeziehung des Plangebietes Nr. 99 wird aktualisiert. Weitere Details werden in Abstimmung mit dem Wasserverband Wittlage und der Unteren Wasserbehörde für die Erschließungsplanung ggf. erarbeitet.

Gemäß dem Oberflächenentwässerungskonzept ist die Entwässerung bei gleichbleibender Wasserqualität gesichert. Im Rahmen der Erarbeitung des Entwässerungskonzeptes wurde daher für das Plangebiet Gelände- und Grabenhöhen aufgenommen. Auf dieser Grundlage wurden die Entwässerungsrichtung und der Umfang der Regenrückhaltemaßnahmen festgelegt. Die Wasserqualität wird sich nicht verändern.

Das Oberflächenentwässerungskonzept zum Bebauungsplan Nr. 109 ist Bestandteil der Planunterlagen.

6.2 Schmutzwasserentsorgung

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt durch Anschluss an das öffentliche Kanalisationssystem. Die weitere Ableitung erfolgt dann über die Kläranlage Bohmte.

Die Kläranlage Bohmte ist für eine Kapazität von 7.500 EW ausgelegt. Die tatsächliche hydraulische Belastung liegt als rechnerischer Durchschnittswert des Jahres 2016 darüber. Tatsächlich ist die Belastung im Tages-, Wochen- und Jahresverlauf stark schwankend. Die Reinigung des Abwassers hat trotz dieses Umstands immer einwandfrei den Anforderungen entsprechend funktioniert, ohne dass es in der Vergangenheit zu Überschreitungen der behördlich festgesetzten Ablaufwerte gekommen ist. In Anbetracht der zu erwartenden Erschließung weiterer Baugebiete, Einwohnerzuwächse und Gewerbeansiedlungen in Bohmte ist dieser Aspekt aber näher zu überprüfen und ggf. den Erfordernissen durch geeignete Maßnahmen anzupassen.

Derzeit geht die Gemeinde Bohmte davon aus, daß im Hafen- und Gewerbegebiet vor allem Sozialabwasser durch Beschäftigte anfallen werden. Sollte sich ein Produktionsbetrieb mit besonderen Anforderungen an Abwässer ansiedeln wollen, wäre der Aspekt der Belastung der Kläranlage Bohmte im Vorfeld eines Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen.

6.3 Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung erfolgt zentral über den Landkreis Osnabrück.

6.4 Trinkwasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt durch Anschluss an das Versorgungsnetz des Wasserbeschaffungsverbandes Wittlage.

6.5 Gas- und Stromversorgung

Das Plangebiet ist an das Versorgungsnetz der RWE Energie AG Osnabrück angeschlossen.

6.6 Telekommunikation

Der Anschluss an das zentrale Telekommunikationsnetz erfolgt u. a. durch die Deutsche Telekom AG.

6.7 Brandschutz

Die Löschwasserversorgung im Plangebiet wird durch die Gemeinde Bohmte unter Inanspruchnahme der Wasserleitungen des Wasserbeschaffungsverbandes Wittlage gewährleistet.

7 Hinweise

7.1 Baunutzungsverordnung

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

7.2 Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich gemeldet werden.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

7.3 Altablagerungen

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen gefunden werden, ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

8 Nachrichtliche Übernahmen

8.1 Richtfunktrassen

Das Plangebiet wird von einer Richtfunktrasse überspannt. Die maximal zulässige Bauhöhe von 96 m üNN darf in bestimmten Zonen des Schutzbereiches der Richtfunktrasse nicht überschritten werden, um die Funkfelder nicht zu beeinträchtigen.

8.2 Gashochdruckleitungen

Unmittelbar östlich des Plangebietes verlaufen zwei Gashochdruckleitungen mit ihren Schutzbereichen. Die Überbauung bzw. Bepflanzung entlang der Trasse der Gasleitung erfolgt in Abstimmung mit dem Leitungsträger. Die gekennzeichneten Schutzstreifen sind zu beachten.

8.3 110 KV-Freileitung

Die Nutzungen und Unterbauungen innerhalb der Trasse der Freileitung erfolgt in Abstimmung mit dem Leitungsträger. Die gekennzeichneten Schutzstreifen sind zu beachten.

8.4 Wasserstraßengesetz (WaStrG)

Die Nutzung und Benutzung von Bundeswasserstraßen ist im Bundeswasserstraßengesetz und den dieses Gesetz ergänzenden Vorschriften abschließend geregelt. Der Mittellandkanal (MLK) befindet sich im zu betrachtenden Streckenabschnitt in Dammlage. Zur Gewährleistung der Dammstandsicherheit unterliegt der Damm einer regelmäßigen Damminspektion und Dammunterhaltung.

Die Verlegung der Hafenstraße hat keinen grundlegenden Einfluss auf die Erreichung des Dammfußes am Wendebecken, da dieser Bereich weiterhin über die nun ausgewiesenen Hafen- und Gewerbeflächen erreicht werden kann. Die Erreichbarkeit des Dammfußes und des Kanalseitengrabens ist auch nach Verlegung der bisher hier verlaufenden Hafenstraße zu gewährleisten, für die o. g. Aufgaben ist eine Befestigung der direkten Grenzbereiche zu vermeiden. Im Zuge der Erschließungsplanung ist die Befestigung der direkten Grenzbereiche und die Einhaltung der Grenzabstände im Sinne der NBauO zu beachten.

9 **Verfahrensablauf**

Der Entwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes „Hafen- und Industriegebiet - Futtermittel- und Schüttguthafen“ hat mit dem Entwurf der Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen.

Nach Prüfung der Stellungnahmen hat der Rat der Gemeinde Bohmte in seiner Sitzung am Die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes als Satzung gemäß BauGB sowie die Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Bohmte, den

.....

Der Bürgermeister

Entwurfs- und Verfahrensbetreuung

Im Technologiepark Nr. 4
26129 Oldenburg
T 0441 998 493 - 10
info@lux-planung.de
www.lux-planung.de



Oldenburg, den 08.12.2017

Dipl. Ing. - M. Lux -

Dipl. Biol. - P. Wahrenburg - (Umweltbericht)